

# **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Immenreuth (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 04.12.2015**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 *und* Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Immenreuth folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Immenreuth, ausgenommen Fl.Nr. 442, Gemarkung Ahornberg, für das Gebiet des Gemeindeteils Ziegelhütte der Gemeinde Kulmain für die Fl.Nrn. 307, 308, 308/1, 347, 354, 360 und 361, Gemarkung Kulmain sowie für das Gebiet des Gemeindeteils Beerhof der Gemeinde Speichersdorf, Fl.Nrn. 237, 238, 239 und 262, Gemarkung Haidenaab.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

(1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
<i>Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)</i>	<i>sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.</i>
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein *bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares* Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann ferner das *Anschluss- und Benutzungsrecht* in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. <sup>3</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>4</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6

##### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

<sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (*Luftbrücke*) oder ein *Rohrunterbrecher A 1* der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

## § 8

### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9

### Grundstücksanschluss

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. <sup>3</sup>Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 13

### Abnehmerpflichten, Haftung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## § 14

### Grundstücksbenutzung

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 15

### Art und Umfang der Versorgung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem

betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

## § 16

### Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 17

### Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## § 18

### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19 Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## § 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße *bis zu 2500 Euro* belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten *oder hierauf gestützten* Melde-, Auskunft-, *Nachweis-* oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) *Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.*

## § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.



**§ 26**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2016** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Immenreuth vom 22.10.2009 außer Kraft.

Immenreuth, den 04.12.2015



Heinz Lorenz

1. Bürgermeister

## Anlage 2

### Hinweise zu dem Satzungsmuster (Anlage 1)

(Soweit sich diese Hinweise auch auf Änderungen – nicht nur redaktioneller oder klarstellender Art – gegenüber dem mit der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1981, MABl. S. 608, veröffentlichten Muster – WAS 1981 – beziehen, sind die geänderten Vorschriften nachfolgend jeweils nach den Überschriften in einem Klammerzusatz aufgeführt.)

#### 1. Allgemeines

**1.1** Das Satzungsmuster berücksichtigt die Bestimmungen der AVBWasserV. Die einheitliche Übernahme des Satzungsmusters wird empfohlen, wengleich nach der Änderung des Art. 25 der Gemeindeordnung (GO) durch das Gesetz zur Vereinfachung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayRS 2021-4-I) gemeindliche Satzungen – von spezialgesetzlichen Regelungen abgesehen – keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mehr bedürfen und ein Abweichen vom amtlichen Satzungsmuster des Staatsministeriums des Innern deshalb keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen hat. Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen jedoch gemäß Art. 25 GO spätestens vier Wochen vor ihrem In-Kraft-Treten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

**1.2** Das Satzungsmuster ist mit den Mustern für eine gemeindliche Entwässerungssatzung – EWS – (Anlage zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Mai 1988, AllMBl. S. 562, ber. S. 591) und für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung – BGS/WAS – (Anlage zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Juli 1989, AllMBl. S. 591) abgestimmt.

#### 2. Grundstücksanschlüsse

##### 2.1 Zugehörigkeit in abgaberechtlicher Hinsicht

(zu: Wegfall von § 1 Abs. 4 WAS 1981)

In § 1 Abs. 4 WAS 1981 war bestimmt, dass die Grundstücksanschlüsse zur Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde „gehören“. Hiervon abweichende Regelungen, wonach die Grundstücksanschlüsse nicht oder nur teilweise zur gemeindlichen Einrichtung gehören, wurden nur für den Fall als zulässig erachtet, dass eine Satzung dieses Inhalts bereits am 1. 4. 1980 in Kraft war und die frühere Regelung beibehalten werden sollte (vgl. Fußnote 3 zu § 1 Abs. 4 WAS 1981).

Das Staatsministerium des Innern ging insoweit davon aus, dass es sich bei § 1 Abs. 4 WAS 1981 um eine § 10 AVBWasserV entsprechende Eigentumsregelung handele und somit vorbehaltlich der Bestimmung des § 10 Abs. 6 AVBWasserV eine Anpassungspflicht des kommunalen Satzungsgebers nach § 35 AVBWasserV bestehe.

Diese Zuordnung hatte zur Folge, dass § 8 BGS/WAS in Verbindung mit Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht anwendbar war; die Gemeinde hatte daher keinen gesonderten Kostenerstattungsanspruch hinsichtlich der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse. Die insoweit anfallenden Aufwendungen oder Kosten waren vielmehr über Beiträge und/oder Gebühren zu finanzieren (vgl. hierzu im einzelnen Nr. 2.3 der o. a. Bekanntmachung vom 7. Oktober 1981).

Der Auffassung des Staatsministeriums des Innern ist entgegengehalten worden, die Zuordnung der Grundstücksanschlüsse sei keine Eigentumsregelung, sondern eine Regelung des Abgabenrechts, die nach § 35 Abs. 1, letzter Halbsatz AVBWasserV nicht der Anpassungspflicht unterliege (vgl. Nitsche, Satzungen zur Wasserversorgung, Erl. 11 zu § 1 WAS).

Zu dieser Rechtsfrage liegen mittlerweile unterschiedliche obergerichtliche Erkenntnisse vor: Das OVG Münster bestätigte mit Urteil vom 22. Juli 1986 (NVwZ 1986, 1050) unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerfG (Vorprüfungsausschuss) vom 2. November 1981 (NVwZ 1982, 306 = DVBl. 1982, 27) im Wesentlichen die damalige Auffassung des Staatsministeriums des Innern.

Die gegenteilige Ansicht vertrat allerdings der BayVGH in mehreren Entscheidungen (Urteile vom 22. August 1986, BayVBl. 1987, 243 = NVwZ 1987, 729; vom 30. Dezember 1986 Nr. 23 B 86.00489 und vom 27. März 1987, GK 1988/47). Danach betreffe eine Regelung, wonach Grundstücksanschlüsse nicht zur Wasserversorgungseinrichtung „gehören“, nicht die Frage des Eigentums, sondern schaffe nur die abgabenrechtliche Voraussetzung dafür, dass die Aufwendungen für Herstellungs-, Veränderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht in den durch Beiträge und Gebühren zu deckenden Aufwand nach Art. 5 und

Art. 8 KAG fallen. Die Erstattungsregelung des § 8 BGS/WAS selbst – so der VGH – bleibe als (auf Art. 9 KAG beruhende) Vorschrift zur Regelung des kommunalen Abgabenrechts von der AVBWasserV gemäß § 35 Abs. 1 letzter Halbsatz AVBWasserV unberührt.

Dieser Auffassung haben sich mittlerweile auch der HessVGH (Urteil vom 16. 9. 1987, NVwZ 1988, 754) und der Oberbundesanwalt beim BVerwG (in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Wirtschaft) mit Schreiben vom 9. 8. 1988 in einem beim BVerwG anhängigen Revisionsverfahren unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Verordnung angeschlossen.

Auch das Staatsministerium des Innern neigt vorbehaltlich der (derzeit allerdings noch nicht absehbaren) Revisionsentscheidung des BVerwG nunmehr der Ansicht des BayVGH zu. Im neuen Satzungsmuster wird deshalb die danach erforderliche Unterscheidung zwischen der abgabenrechtlichen Zugehörigkeit der Grundstücksanschlüsse einerseits und der Eigentumsregelung andererseits dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass erstere ausschließlich in der BGS/WAS, letztere in § 9 WAS bestimmt wird. Das entspricht dem jeweiligen Regelungszusammenhang.

Die Regelung des § 1 Abs. 4 WAS 1981 wurde daher nicht beibehalten. In sich widersprüchlich wäre es, wenn eine Gemeinde in ihrer WAS die Zuordnung des Grundstücksanschlusses zur gemeindlichen Einrichtung beibehielte und gleichzeitig in der BGS/WAS eine Kostenerstattungsregelung vorsähe. Beide Satzungsregelungen wären wohl nach allgemeinen Grundsätzen unwirksam (vgl. Schieder/Happ, Bayerisches Kommunalabgabengesetz, Erläuterung 1.2 zu Art. 9 KAG).

## **2.2 Eigentum**

(zu: Änderung von § 9 WAS 1981)

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wird in dem neuen Satzungsmuster die Eigentumsregelung hinsichtlich der Grundstücksanschlüsse in § 9 Abs. 1 WAS getroffen. Danach stehen die Grundstücksanschlüsse entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz AVB WasserV – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – im Eigentum der Gemeinde. Dies entspricht der vom BayVGH in ständiger Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteile vom 11. Juli 1980, VGH n. F. 33, 99; vom 22. August 1986, BayVBl. 1987, 243 = NVwZ 1987, 729; vom 27. März 1987, GK 1988/47) vertretenen Auffassung.

Soweit in Satzungen, die am 1. April 1980 bereits in Kraft waren, die Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses abweichend geregelt sind, können diese Regelungen auch künftig beibehalten werden (vgl. hierzu § 10 Abs. 6 AVBWasserV und Beschluss des BVerwG a. a. O.).

## **2.3 Begriffsbestimmung „Grundstücksanschluss“**

(zu: Änderung von § 3, 2. Alternative WAS 1981)

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Grundstücksanschlüsse“ war bisher insbesondere die Zuordnung der Anschlussvorrichtungen einschließlich Absperrarmaturen mit Straßenkappe umstritten.

Zu der Definition des Hausanschlusses in § 10 Abs. 1 AVBWasserV wird insoweit heute ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass schon aufgrund des Wortlauts der Vorschrift die Abzweigstelle der Versorgungsleitung und die hierfür dienenden Vorkehrungen Bestandteil des Hausanschlusses sind. Gleiches gilt für die sog. Anbohrschelle, ohne die eine Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und dem Grundstück nicht möglich wäre. Sie ist auch ihrer Zweckbestimmung nach Teil der für die Versorgung der einzelnen Grundstücke dienenden Einrichtungen und deshalb dem Grundstücksanschluss, nicht der Versorgungsleitung zuzurechnen (vgl. LG Bielefeld, Urteil vom 24. Mai 1967, gwf 1967, 993 – zu Gas-Hausanschluss –; Ludwig/Odenthal, Die allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen, 3. Auflage 1986, Erl. 1 zu § 10 AVBWasserV; Nitsche a. a. O., Erl. 2 zu § 3 WAS). S. im Übrigen nachfolgend 4. „Begriffsbestimmungen“.

## **3. Grundstücksbegriff**

(zu § 2)

Nach Auffassung des BayVGH (vgl. Urteil vom 28. 10. 1988 Nr. 23 B 87.01689) bestehen gegen den nach § 2 der Satzung der Berechnung der Abgabe zugrunde liegenden wirtschaftlichen Grundstücksbegriff keine Bedenken. Das Gericht engt – in nicht immer ganz einheitlicher Rechtsprechung – die Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs jedoch deutlich ein (vgl. beispielsweise die Urteile vom 22. 7. 1988 Nr. 23 B 86.02532, vom 21. 6. 1985, Schieder/Merk/Hartinger, Leitsatzsammlung zum Bayerischen Kommunalabgabenrecht [LSKAG] Nr. 5.6.6/4, vom 20. 12. 1985, GK 1986, Nr. 215 und vom 11. 1. 1985, LSKAG Nr. 5.6.6/2). Er folgt dabei weitgehend jedenfalls im Ergebnis der Rechtsprechung des BVerwG zum Erschließungsbeitragsrecht (vgl. Urteil vom 12. 12. 1986, NVwZ 1987, 420). Bei der Berechnung der Abgaben ist dieser Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

#### 4. Begriffsbestimmungen

(zu: Änderung von § 3 WAS 1981)

Die neuen Definitionen in § 3 des Satzungsmusters dienen der Klarstellung.

Sie lehnen sich an die Begriffsbestimmungen in DIN 4046 (Wasserversorgung – Begriffe) und DIN 1988 Teil I (Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen) an.

#### 5. Beschränkung der Benutzungspflicht

(zu: Änderung von § 7 WAS 1981)

**5.1** Unbeschadet der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 WAS kann auch eine Beschränkung der Benutzungspflicht verlangt werden, nämlich eine Beschränkung des Wasserbezugs auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf. Voraussetzung dafür ist, dass das dem Wasserversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. § 3 Abs. 1 AVBWasserV).

Die Bezugnahme auf „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ erlaubt eine Würdigung der betriebswirtschaftlichen Situation des Wasserversorgungsunternehmens und ermöglicht es auch, die Auswirkungen von Befreiungen auf die Abgabenbelastung der übrigen Wasserabnehmer zu berücksichtigen.

Dennoch wird die Regelung von vielen Gemeinden insbesondere des ländlichen Raums als zu starke Einschränkung der Dispositionsfreiheit des kommunalen Vorhabenträgers empfunden, die die übrigen Wasserabnehmer unverhältnismäßig belastet und zudem erhebliche Vollzugsprobleme bereitet.

Auf die Verfassungsbeschwerde einer bayerischen Gemeinde hat sich das BVerfG in dem o. a. Beschluss vom 2. November 1981 diesen Bedenken allerdings nicht angeschlossen, die Geltung der AVBWasserV auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse als verfassungsgemäß angesehen und insbesondere zu § 3 AVBWasserV ausgeführt, dass der Nachteil der durch Beschränkungsanträge zu befürchtenden Mehrbelastung der Verbraucher durch die größere individuelle Dispositionsfreiheit der Abnehmer und die ökonomischere Ausschöpfung der verfügbaren Wasservorräte ausgeglichen würde.

**5.2** Die Gemeinden können Einnahmeausfälle, die durch eine Beschränkung der Benutzungspflicht entstehen, nicht unbeschränkt durch eine Erhöhung der Gebührensätze ausgleichen. Das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitssatz fordern eine an der Leistungsproportionalität orientierte Gebührenbemessung. Die Grenze einer den Gebührenpflichtigen durch Nutzungsbeschränkungen zumutbaren Gebührenerhöhung dürfte bei etwa 12 % liegen. Diese sog. Zumutbarkeits- bzw. Geringfügigkeitsgrenze hat im kommunalen Abgabenrecht bereits vielfach Anwendung gefunden und dürfte auch hier sachgerecht sein (vgl. z. B. BayVGH, Urteil vom 14. November 1986, GK 1987 Nr. 211).

Um eine gerechte Verteilung der Kosten zu erreichen, kann auch die Einführung von Grund- bzw. Mindestgebühren oder die Anhebung bestehender Grund- bzw. Mindestgebührensätze zweckmäßig sein. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf, für den keine Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung besteht, zwar Grundgebühren erhoben werden können (vgl. BayVGH, Urteil vom 14. November 1986 a. a. O.), eine Erhebung von Mindestgebühren jedoch wohl nicht in Betracht kommen dürfte.

Durch Grundgebühren sollen die benutzungsunabhängigen Vorhaltekosten einer Einrichtung ganz oder teilweise gedeckt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. 8. 1986, GK 1987 Nr. 39 sowie BayVGH, Urteil vom 31. 7. 1987, LSKAG Nr. 8.4.2/5). „Benutzung“ setzt im Zusammenhang mit einer Grundgebühr daher lediglich das Halten eines Anschlusses an eine betriebsfertige Einrichtung voraus. Da den „Benutzern“, die nur teilweise von der Benutzungspflicht befreit sind, das Recht, die Einrichtung zu benutzen, weiterhin verbleibt und die Einrichtung auch entsprechend auszulegen ist, müssen sie die Grundgebühren zur Deckung dieser Vorhaltekosten – soweit sie erhoben werden – ebenfalls entrichten.

Mindestgebühren sind hingegen am Maß der tatsächlichen bzw. wahrscheinlichen Inanspruchnahme einer Einrichtung orientierte Nutzungsgebühren. Sie dienen damit lediglich der Vereinfachung des Heranziehungsverfahrens, wobei ihr Satz in der Regel nach dem durchschnittlichen Mindestverbrauch festgesetzt wird. Da ein Mindestverbrauch, soweit die Befreiung reicht, rein tatsächlich nicht in Betracht kommt, solange der Beitragspflichtige legaler Weise kein Wasser bezieht, dürfen Mindestgebühren insoweit auch nicht erhoben werden. Während es rechtlich daher wohl nicht zu vertreten wäre, bei der Gestaltung der Grundgebühr zwischen teilweise befreiten Anschlussnehmern und solchen, die ganz dem Benutzungszwang unterliegen, zu differenzieren, wäre eine solche Unterscheidung bei Erhebung einer Mindestgebühr sogar geboten.

Soweit neben den verbrauchsabhängigen Arbeitsgebühren verbrauchsabhängige Grundgebühren erhoben werden, ist allerdings darauf zu achten, dass neben den Grundgebühren noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet, damit insgesamt von einer leistungsorientierten Gebühr gesprochen werden kann (vgl. BayVGH, Urteil vom 14. 11. 1986, LSKAG Nr. 8.4.2/4).

**5.3** Bei der Anwendung von § 7 WAS hat sich für die Gemeinden als besonderes Problem ergeben, wie die Wahrscheinlichkeit von Folgeanträgen rechtlich zu beurteilen ist.

**5.3.1** Die verwaltungsgerichtliche Judikatur legt insoweit einen sehr strengen Maßstab an. Danach bewirkt die bloße Befürchtung, die Teilbefreiung werde als Präzedenzfall eine größere Zahl weiterer Beschränkungsanträge auslösen, für sich allein noch keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Sinn von § 7 WAS. Vielmehr wird diese Zumutbarkeitsschwelle erst überschritten, wenn „... durch veränderte Umstände oder die ansteigende Zahl gewährter Beschränkungen der Ausfall an Benutzungsgebühren ein solches Ausmaß erreicht, dass ein Weiterbetrieb der Einrichtung nach wirtschaftlichen Grundsätzen tatsächlich oder rechtlich unmöglich wird“ (BayVGH in ständiger Rechtsprechung, vgl. z. B. Urteile vom 10. August 1984, VGH n. F. 37, 83; vom 14. März 1986, BayGT 1986, 170; vom 14. November 1986, GK 1987/211; vom 23. Januar 1987, Nr. 23 B 85 A. 3347). In dem Urteil vom 10. August 1984 wurden diese Voraussetzungen auch für den Fall bejaht, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer größeren Anzahl von Folgeanträgen zu rechnen ist, denen bei der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes jedenfalls stattgegeben werden müsste, und damit die wirtschaftliche Unzumutbarkeit zeitlich absehbar und geradezu unabweisbar ist.

Zur Zumutbarkeitsschwelle vgl. oben 5.2 und insbesondere Urteil des BayVGH vom 14. März 1986 a. a. O., in dem ein durch eine Erhöhung des Gebührensatzes von 11,3 % zu deckender Gebührenaufschlag „nahe der Grenze des Zumutbaren“ bezeichnet wurde.

**5.3.2** Aufgrund der unter 5.3.1 dargestellten Rechtsprechung wird empfohlen, wie folgt zu verfahren:

- Um sich Klarheit über etwaige Folgeanträge zu verschaffen, sollte die Gemeinde von sich aus geeignete Feststellungen treffen. Es kann sich dabei u. U. auch empfehlen, mit entsprechenden Fragen an die für einen Beschränkungsantrag in Betracht kommenden Grundstückseigentümer heranzutreten und diese aufzufordern, die – sich durch die Beschränkung auf den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf ergebende – Reduzierung der Wasserabnahmemenge glaubhaft zu machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung kann z. B. die Vorlage des Viehzählungsbogens (Durchschrift) oder das schriftliche Einverständnis zum Verwenden der Daten für die Tierseuchenkasse in Betracht kommen. Eine Verwendung dieser Daten ohne Einverständnis wäre aus Gründen des Statistikgeheimnisses unzulässig.
- Ergibt sich, dass mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit Folgeanträge eingehen werden und dass bei deren Stattgabe die Zumutbarkeitsgrenze überschritten würde, so ist die Gemeinde nicht gehindert, sämtliche Beschränkungsanträge abzulehnen (BayVGH, Urteil vom 10. August 1984, VGH n. F. 37, 83).
- In § 6 Abs. 2, der gemäß § 7 Abs. 2 auch auf Teilbefreiungen nach § 7 anzuwenden ist, sieht das Satzungsmuster auch vor, dass die Befreiung befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden kann. Ist bereits zum Zeitpunkt der Stattgabe eines Antrags nach § 7 WAS nicht auszuschließen, dass im Zuge der weiteren Entwicklung Teilbefreiungsanträge von solchem Umfang gestellt werden, dass bei ihrer Stattgabe ein wirtschaftlicher Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht mehr möglich wäre, so empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtsklarheit, Befreiungen unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen und die Gründe für einen Widerruf im Bescheid ausdrücklich zu benennen. Der VGH hat in dem o. a. Urteil vom 14. März 1986 ausgeführt: „Sollten allerdings so viele Anträge eingehen und ergäbe sich dann, dass ihre Bewilligung für die Gemeinde wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wäre, so läge es an ihr, diese abzulehnen und zugleich zu prüfen, ob die bisher bewilligten Beschränkungen wegen veränderter Umstände widerrufen werden könnten.“
- Die Gemeinde kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch andere sich- und interessengerechte Lösungen vorsehen (z. B. jeweils befristete oder verhältnismäßige Stattgabe von Beschränkungsanträgen).

**5.4** Nach § 7 Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz WAS 1981 sollte eine Beschränkung der Benutzungspflicht auch dann ausgeschlossen sein, wenn dieser „andere Rechtsvorschriften entgegenstehen“.

Im Vollzug dieser Satzungsbestimmung sind Zweifel aufgetreten, ob die Gemeinde einen Beschränkungsantrag mit Hinweis auf die erforderliche, aber nicht vorhandene bzw. auf Dauer nicht gewährleistete Trinkwasserqualität abschlägig bescheiden kann. Das VG Bayreuth hat zwar mit Urteil vom 2. April 1987 (Az. B 2 K 86.00186) bejaht und zur Begründung ausgeführt, dass das Erfordernis der Verwendung von einwandfreiem Trinkwasser in § 5 Trinkwasserverordnung normiert sei und somit eine „Rechtsvorschrift“ im Sinn von § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS 1981 der Beschränkung entgegenstehe.

Der BayVGH hat sich dieser Argumentation aber nicht angeschlossen und darauf hingewiesen, dass die entsprechende Satzungsregelung einer solchen Auslegung nicht zugänglich sei (vgl. Urteile vom 4. März 1988 Nr. 23 B 87.01636 – bestätigt durch Beschluss des BVerwG vom 27. Mai 1988 Az. 7 B 88.88 – und vom 27. Januar 1988 Nr. 23 B 86.02921 – bestätigt durch Beschluss des BVerwG vom 5. April 1988 Az. 7 B 54.88).

Dieses Ergebnis befriedigt nicht. Die Gemeinde müsste nämlich im Extremfall einem Beschränkungsantrag auch dann stattgeben, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der

Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und das aus der eigenen Anlage des Antragstellers gewonnene Wasser diesen Anforderungen nicht genügt.

In dem neuen Satzungsmuster wurde § 7 daher insoweit abgeändert und als maßgebliches Kriterium zusätzlich der Begriff der „Volksgesundheit“ eingeführt, der nach dem Kommunalrecht die Grundlage für die Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung darstellt (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO; vgl. insbesondere OVG Münster, Urteil vom 28. November 1986, NVwZ 1987, 727 unter Hinweis auf die Urteile des BVerwG vom 11. April 1986, NVwZ 1986, 745, und vom 24. Januar 1986, NVwZ 1986, 483; GK 217/1986, wonach die (Bundes-)AVBWasserV aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder einem aus Gründen der Volksgesundheit vorgeschriebenen, auf landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Anschluss- und Benutzungszwang nicht entgegenstehen kann).

Ob Gründe der Volksgesundheit einem Beschränkungsantrag entgegenstehen, kann sich aus dem Seuchen-, Lebensmittel- oder Wasserrecht ergeben.

Die Trinkwasserverordnung setzt Grenzwerte, bei deren Überschreitung Wasser nicht als Trinkwasser oder als Brauchwasser für Lebensmittel verwendet werden darf.

Liegt ein vollziehbarer Seuchen- oder wasserrechtlicher Bescheid vor, so wird die Gemeinde diesen bei ihrer Entscheidung über den Beschränkungsantrag berücksichtigen:

Nach § 11 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Nutzung einer Eigenanlage für Trink- und/oder Brauchwasserzwecke untersagt werden.

Nach § 6 WHG kann grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung versagt werden, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist (vgl. aber auch § 33 WHG). Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH (vgl. zuletzt Urteil vom 31. Oktober 1986 Nr. 8 B 84 A. 2119) kann dabei auch die Wassergüte (Qualität) der jeweiligen Wasserversorgung von entscheidender Bedeutung sein.

## **6. Betriebswasser und Gartenbewässerung**

Für bestimmte Arten des Betriebswasserverbrauchs kann allgemein vom Benutzungszwang befreit werden. Eine solche Befreiung ist in der Wasserabgabesatzung selbst auszusprechen (vgl. § 5 Abs. 3 des Satzungsmusters). Den Gemeinden wird empfohlen, anhand der örtlichen Bedürfnisse und unter Abwägung der Interessen der Wasserbezieher und der Allgemeinheit zu prüfen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Neben bestimmten Arten des Betriebswasserverbrauchs kann die Gemeinde auch den Verbrauch zum Zweck der Gartenbewässerung von vornherein allgemein vom Benutzungszwang ausnehmen und damit dazu beitragen, wertvolles Trinkwasser zu sparen.

Bezüglich der Verwendung von gesammeltem Niederschlagswasser zum Zweck der Gartenbewässerung sieht § 5 Abs. 2 Satz 2 des Satzungsmusters bereits eine allgemeine Befreiung vor. Die geänderte Formulierung bedeutet für die Praxis in aller Regel keine Änderung.

Sie dient vielmehr der insoweit erforderlichen Angleichung an den für die gemeindliche Entwässerungseinrichtung geltenden Benutzungszwang (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 1 EWS i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 EWS), die in den Satzungsmustern bisher fehlte (vgl. Nr. 2.2 der Bek. vom 7. Oktober 1981).

Wird für die Gartenbewässerung Grundwasser verwendet, so wird in der Regel einem Antrag auf Teilbefreiung gem. § 7 Abs. 1 stattzugeben sein, falls nicht bereits § 5 Abs. 3 der betreffenden Satzung für diesen Verbrauchszweck eine generelle Befreiung vom Benutzungszwang vorsieht.

## **7. Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers**

(Zu § 11 Abs. 4)

§ 11 Abs. 4 des Satzungsmusters bestimmt zur Vermeidung einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung, dass die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Veränderungen nur durch das kommunale Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen dürfen. Diese Regelung entspricht (nunmehr gänzlich) § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV, sodass auch insoweit für den kommunalen Satzungsgeber eine zwingende Anpassungspflicht nach § 35 Abs. 2 AVBWasserV besteht.

Damit ist durch Bundesrecht aber auch vorgegeben, dass das jeweilige kommunale WVU – soweit es die Installationsarbeiten nicht selbst durchführt – ein Installateurverzeichnis als Grundlage für die Eintragung der Installationsunternehmen zu führen hat. Voraussetzung für die Eintragung in dieses Verzeichnis ist der Abschluss eines Vertrages zwischen WVU und Installationsunternehmen auf der Grundlage der neu gefassten „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i. d. Fassung vom

6. Januar 1987“ (Empfehlungen des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V., des Bundesverbandes Heizung – Klima – Sanitär e. V. und des Zentralverbandes Sanitär – Heizung – Klima, unter Mitwirkung des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.); die Richtlinien und der Mustervertrag sind über die Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 1–3, 5300 Bonn 1, und die Fördergesellschaft SHK-Bayern mbH, Reutterstr. 26, 80687 München, erhältlich. Die Führung des Installateur-Verzeichnisses hat – im Sinne der Förderung von Hygiene und Sicherheit der Wasserversorgung – zum Ziel, dass für Arbeiten an Wasserinstallationen nur fachlich befähigte Unternehmen herangezogen werden. Die Notwendigkeit der Führung des Verzeichnisses ergibt sich daraus, dass die Sicherheit der Abnehmer gewährleistet wird und störende Rückwirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz vermieden werden.

Zu unterscheiden sind die durch die Eintragung in das Installateur-Verzeichnis begründeten Beziehungen zwischen den kommunalen WVU und den Installationsunternehmen von den werkvertraglichen Beziehungen der Installationsunternehmen zu den Grundstückseigentümern.

## **8. Duldungspflicht der Grundstückseigentümer**

(zu: Änderung von § 14 WAS)

Die Duldungspflicht nach § 14 Abs. 1 des Musters entspricht nunmehr im Wesentlichen den Regelungen in der AVBWasserV, der AVBGasV vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676), der AVBEltV vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684) und der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742).

Es wird in der Alternative 2 jedoch nicht nur auf „angeschlossene“, sondern auch auf „für den Anschluss vorgesehene Grundstücke“ abgestellt. Damit wird eine sachfremde Differenzierung zwischen solchen Grundstücken vermieden, die bereits angeschlossen sind und solchen, deren Anschluss bevorsteht.

Bei der Bestimmung des „wirtschaftlichen Zusammenhangs“ ist insbesondere auf den Zweck der Grundstücksnutzung abzustellen. Danach ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang gegeben, wenn die nicht angeschlossenen Grundstücke sinnvollerweise nur in Verbindung mit der Wasserversorgung eines angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstückes wirtschaftlich genutzt werden können.

## **9. Art und Umfang der Versorgung**

(zu § 15)

**9.1** Die Qualität des Trinkwassers wird heute von der Bevölkerung zunehmend kritisch betrachtet. Den Gemeinden wird empfohlen, die Ergebnisse der ihnen als Unternehmer einer Wasserversorgungsanlage obliegenden Untersuchungen (§§ 8 ff. der Trinkwasserverordnung) in regelmäßigen Abständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

**9.2** Die neueren technischen Erkenntnisse zu Werkstoffen, Wartung und Betrieb zeigen, dass insbesondere bei nachlässiger und unfachmännischer Betreuung der Anlagen vielfältige Gefahren für die Qualität des Trinkwassers bestehen. Zudem werden die Betriebssysteme im Zug des technischen Fortschritts ständig verfeinert und verbessert, sodass die heute an jedes Wasserversorgungsunternehmen zu stellenden Anforderungen nur von entsprechend qualifizierten, gut ausgebildeten Fachleuten erfüllt werden können, die ihr berufliches Wissen und Können auch durch ständige Fortbildung aktualisieren, erweitern und vertiefen.

Die Bereitstellung von fachlich qualifiziertem Personal in ausreichender Zahl ist daher für alle Wasserversorgungseinrichtungen von besonderer Bedeutung.